

0. 1. 2023
0. 1. 2023

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2090

21. September 2023

**Bericht des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine
in Schleswig-Holstein an den Innen- und Rechtsausschuss im September 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Jan,*

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss 20/751 in der 8. Tagung übersende ich Ihnen den Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine in Schleswig-Holstein in Schleswig-Holstein.

Der Bericht ist für die Sitzung am 27. September 2023 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Bericht des
Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
zur Entwicklung der aktuellen Lage
bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine
in Schleswig-Holstein an den Innen- und Rechtsausschuss
im September 2023

Herausgeber:
Ministerium für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

21. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung.....	4
B.	Zugangsgeschehen in Schleswig-Holstein.....	4
I.	Zugangsentwicklung.....	4
1.	Ukraine	4
2.	Asylsuchende	6
II.	Unterbringungssituation.....	7
1.	Kapazitäten und Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte	7
2.	Verteilung/Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte	8
3.	Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein	11
4.	Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (unbegleitet minderjährige Ausländer - UMA)	12
5.	Zentrale Koordinierung der Unterstützung für Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen - Landeskoordinierungsstelle	12
III.	Zusammenarbeit von Land und Kommunen.....	13
1.	Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden	13
2.	Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	13
3.	Richtlinie für temporäre kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte	14
4.	Refugium Richtlinie	14
5.	Kostenerstattung für kommunale Notunterkünfte	14
6.	Weiteres	15
IV.	Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung	16
C.	Integration	17
I.	Sprachförderung.....	17
II.	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.....	18
1.	Aktuelle Sachlage	18
2.	Handlungsfelder	18
III.	Bildung (MBWFK).....	22
1.	Allgemeine und schulische Bildung	22
2.	Berufliche Bildung und Ausbildung	28
3.	Studium und Hochschulen	28
IV.	Erwerbstätigkeit, Arbeit (MWWATT).....	34
V.	Ehrenamtliche Tätigkeit	37
VI.	Gesundheit (MJG)	39
1.	Kostenregelung	39

2.	Ambulante ärztliche Versorgung	40
3.	Zahnärztliche Versorgung	41
4.	Krankenhausplanung, Rettungswesen	42
VII.	Kultur (MBWFK)	44
1.	Musikschulen	44
2.	Öffentliche Bibliotheken/Leseförderung	45
3.	Theater	46
4.	Museen	47
VIII.	Finanzielle Beteiligung des Bundes (FM)	47

A. Vorbemerkung

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 9. November 2022 wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) gebeten, monatlich über die Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu berichten. Teil dieses Berichts sind auch Angaben zu Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften in Schleswig-Holstein, zu Maßnahmen der Landesregierung sowie bekannte Daten zum derzeit zur Verfügung stehenden Wohnraum in den Kommunen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 8. Sitzung vom 22. bis 24. Februar 2023 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, den Innen- und Rechtsausschuss weiterhin regelmäßig über die Ergebnisse der Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden zu informieren und quartalsweise schriftlich einen Sachstandsbericht zu den Themen Unterbringung und Integration vorzulegen. Des Weiteren wird die Landesregierung gebeten, über den Fortschritt der Verhandlungen mit dem Bund über dessen Beteiligung zu berichten. Ein Sachstandsbericht zum Thema Integration sowie über die Verhandlungen mit dem Bund wird mit der kommenden Berichterstattung erstmalig gegeben werden.

Der letzte Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine in Schleswig-Holstein wurde dem Innen- und Rechtsausschuss am 26. April 2023 gegeben (Umdruck 20/1314).

B. Zugangsgeschehen in Schleswig-Holstein

I. Zugangsentwicklung

1. Ukraine

a) **Aktueller Sachstand, PIK-Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung**

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem Ausländerzentralregister (AZR) auf 34.832 (Stand 10. September 2023). Der überwiegende Anteil der aus der Ukraine vertriebenen Personen wurde direkt von den Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (ZBHen) der Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen und registriert. 12.879 (Stand 8.

September 2023, im Vergleich vorherigen Quartalsbericht: 10.727) Kriegsvertriebene aus der Ukraine wurden durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) aufgenommen, registriert und nach kurzem Aufenthalt in den Landeseinrichtungen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Darüber hinaus hatte das LaZuF in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 8.049 Kriegsvertriebene aus der Ukraine registriert.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die erkennungsdienstliche Behandlung für Kriegsvertriebene aus der Ukraine Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach SGB II. Am 28. Oktober 2022 betrug der Anteil der theoretisch noch zu erfassenden Personen 20 % der bis dahin Eingereisten. Von den laut AZR in Schleswig-Holstein zum 10. September 2023 insgesamt 34.832 aufhältigen Vertriebenen aus der Ukraine werden 25.765 Personen als ed-zu behandeln vom AZR geführt (Stand vorheriger Quartalsbericht: 24.606). Von diesem Personenkreis sind nur noch 1.543 (Stand vorheriger Quartalsbericht: 2.268) Personen als nicht ed-behandelt im AZR aufgeführt; dies entspricht einem prozentualen Anteil von 5,99 % (Stand vorheriger Quartalsbericht: 9,22 %). Schleswig-Holstein lag - wie geplant - bereits vor Ende des 2. Quartals 2023 unterhalb der avisierten 10 %-Linie. Eine Behandlung aller gemeldeter Personen ist aufgrund von Ausreisen, fehlender Erreichbarkeit oder aus anderen persönlichen Gründen nicht möglich.

Das Bundesinnenministerium hat auch zu Fragen der erkennungsdienstlichen Behandlungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Handlungshinweise gegeben.

Mit Blick auf die AZR-Statistik sind im Vergleich einzelner Stichtage Schwankungen der Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Schleswig-Holstein zu beobachten. Insgesamt entwickelt sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein auf moderatem Niveau. Laut AZR-Statistik ist die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Zeitraum 9. April 2023 bis 10. September 2023 um 1.740 angestiegen.

b) Leistungsbezug

Ukrainische Vertriebene, denen seit dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt worden ist, haben gemäß § 1 Absatz 3a einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis zum Ablauf des Monats in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Danach haben sie einen Anspruch auf SGB Leistungen.

Am 31. Juli 2023 erhielten 916 Ukrainer/innen mit Aufenthalt in den Kreisen oder kreisfreien Städten Leistungen nach dem AsylbLG.

2. Asylsuchende

a) Aktueller Sachstand, Zahlen, Daten, Fakten

Das LaZuF hat bis zum 31. August 2023 insgesamt 5.607 Asylsuchende aufgenommen. Diese Zahl spiegelt allerdings nicht vollständig das aktuelle Zugangsgeschehen wieder. Denn in Schleswig-Holstein gibt es - wie in vielen anderen Ländern auch - aufgrund der außerordentlich hohen Belastungen der Erstaufnahmemstruktur auch bei Asylsuchenden relevante Erfassungsrückstände. Dieser sogenannte „Wartebereich“ beläuft sich zum Stand 13. September 2023 auf rd. 1.800 Personen.

b) Ergänzender Verweis auf den Asylbericht

Im Asylbericht 2021 und 2022 wird die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der sich um Asyl bewerbenden Personen in Schleswig-Holstein entsprechend des Landtagsbeschlusses vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) aufgezeigt. Darin wird die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt. Die Berichterstattung umfasst die gestellten Asylanträge jeweils in den vergangenen und aktuellen Jahren, die wesentlichen Herkunftsländer der antragstellenden Personen, die po-

sitiv beschiedenen Fälle (aufgeschlüsselt nach Ländern), die Anzahl der Asylbegehrenden, die nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen wurden, sowie die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und deren durchschnittliche Aufenthaltsdauer. Darüber hinaus ist die Verteilung der Asylbegehrenden auf die Kommunen und die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Anzahl der Unterbringungsplätze in Schleswig-Holstein Gegenstand des Asylberichts.

Der Asylbericht 2021 und 2022 wird dem Innen- und Rechtsausschuss zeitgleich zugeleitet (Umdruck 20/2041)

II. Unterbringungssituation

1. Kapazitäten und Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte

Die Belegung der Landesunterkünfte ist aufgrund der hohen Zugänge und der verlängerten Ankündigungsfrist (siehe auch II Nummer 2) bei der Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte konstant angestiegen. Am 13. April 2023 waren 3.784 Personen in den Landesunterkünften untergebracht. Derzeit (Stichtag 12. September 2023) liegt die Belegung bei 5.897 Personen. Dies entspricht einer Auslastung der tatsächlichen Kapazität von rd. 101 %. Der Anteil der ukrainischen Schutzsuchenden beträgt nur rd. 13 % der untergebrachten Personen.

Landesunterkunft	Maximale Kapazität	Tatsächliche Kapazität 1)	Belegung 2)	Freie Plätze 3)	Belegung Ukraine 4)
Neumünster	933	739	638	101	21
Boostedt	2.797	2.111	1.858	253	209
Rendsburg	1.126	910	1.373	-463	2
Bad Segeberg	1.390	1.171	1.242	-71	67
Seeth	1.120	896	786	110	467
Gesamt	7.366	5.827	5.897	-70	766

1) die tatsächliche Kapazität ist einschließlich der Isolationsbereiche für Covid 19 Infizierte und Menschen mit anderen ansteckenden Krankheiten, abzüglich 20% z. B. für Reinigungsarbeiten nach Bewohnerwechsel in Neumünster, 15% in Boostedt und Rendsburg, 10% in Bad Segeberg.

2) die Belegung umfasst sowohl reguläre als auch Isolationsbereiche. Die Isolationsbereiche stehen für die Belegung mit gesunden Menschen nicht zur Verfügung

3) basiert auf die tatsächliche Kapazität und der Belegung. Durch hohen Zugang/Belegung können die Isolationsbereiche mit abzüglich 20% nicht immer eingehalten werden

4) die Belegung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird inklusive Drittstaatsangehörigen ausgewiesen

2. Verteilung/Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte

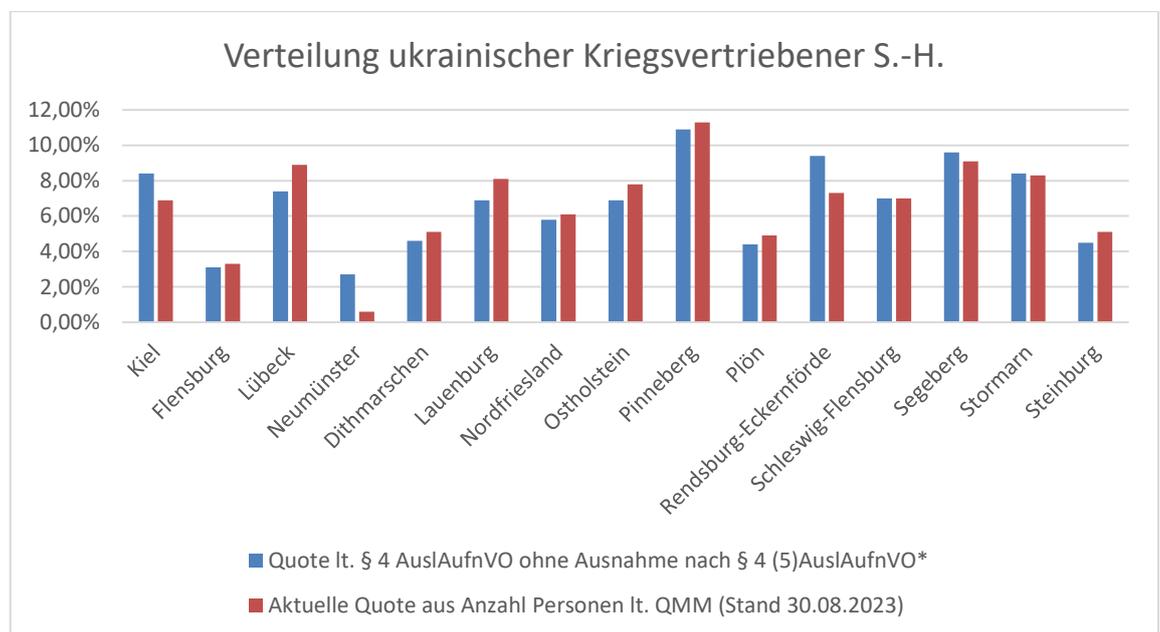
Für die Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wurde mit Kriegsbeginn erstmals die Schutzgewährungs- bzw. Massenzustrom-RL 2001/55/EG aktiviert. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erhalten die Kriegsvertriebenen eine bis zum 4. März 2024 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Um darüberhinausgehende Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG vornehmen zu können und entsprechende Verfahren einzuleiten, bedarf es der entsprechenden Rechtsgrundlage. In diesem Fall ist das ein Verlängerungsbeschluss des EU-Rates im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG, der nach Zeitablauf der gegenwärtigen Beschlusslage am 4. März 2024 noch für ein Jahr möglich ist. Die RL 2001/55/EG lässt gegenwärtig nur Beschlüsse zu, die in der Summe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen können. Wie es - soweit dann erforderlich - nach dem 4. März 2025 weitergehen könnte, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Ein entsprechender verlängernder Ratsbeschluss liegt noch nicht vor. BMI hat lediglich mitgeteilt, dass sich der JI-Rat (Rat für Inneres und Justiz) in seiner Sitzung am 28. September 2023 mit der Angelegenheit befassen wird. Auch wenn das BMI verlässlich davon ausgeht, dass es zum Verlängerungsbeschluss kommen wird, wird dies erst (im besten Fall unmittelbar) nach dem 28. September 2023 durch den EU-Rat geschehen.

Aufgrund des bestehenden Anspruches auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sind die ukrainischen Kriegsvertriebenen nicht verpflichtet in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen, bzw. dort ein Erstaufnahmeverfahren zu durchlaufen. Die Aufnahme und Unterbringung kann daher auch unmittelbar in den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfolgen. Das LaZuF hat im Juni 2022 mit einer Allgemeinverfügung die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Verfügung ist bis zum 31. März 2024 gültig.

Zur Unterstützung der Kommunen nimmt das LaZuF neu ankommende Kriegsvertriebene aus der Ukraine in den Landesunterkünften auf, wenn auf kommunaler Ebene keine Unterkunft vorhanden ist. Bisher erfolgte die Verteilung nach der Registrierung mit der vereinbarten Ankündigungsfrist von vier Wochen auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Um die Belastung auf die Kreise und kreisfreien Städte gerecht zu verteilen, wurde für die ukrainischen Kriegsvertriebenen eine eigene Quote eingeführt. Eine Anpassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO SH) wird vorbereitet.



*Neumünster hat sich freiwillig bereit erklärt, ukrainische Kriegsvertriebe aufzunehmen. Das LaZuF verteilt aber nur Familienangehörige und Personen, die selbständig eine Unterkunft in NMS gefunden haben dorthin, max. in Höhe der Quote von 2,7 %.

Aufgrund des derzeit hohen Zugangs von Asylbewerbern und ukrainischen Kriegsvertriebenen ist die Unterbringungssituation in den Kommunen angespannt. Zur Entlastung der Kommunen wurde daher die Erlassregelung zu Zuweisungen auf die Kreise und kreisfreien Städte bis zum 31. Dezember 2023 vorbehaltlich der Zugangsentwicklung und der Funktionsfähigkeit der Erstaufnahme verlängert. Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- Verlängerung der Zuweisungsfrist bei der Verteilung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte von zwei auf vier Wochen.

- Keine Verteilung von Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive, mit der Ausnahme, wenn die Aufenthaltsbeendigung absehbar nicht möglich ist.
- Freiwillige Meldung von Unterbringungsmöglichkeiten durch einen Kreis/eine kreisfreie Stadt und damit bei Zuweisung durch das LaZuF eine sog. Quotenübererfüllung, die dann, um diese Flexibilisierung zu ermöglichen, mit entsprechender Quotenausgleich im Jahr 2023 redigiert wird.

Aufgrund der hohen Zugangs- und Belegungszahlen sowie den zu erwartenden saisonal bedingten Steigerungen in den kommenden Wochen sind weitere Maßnahmen aus dem Vier-Stufen-Plan veranlasst worden:

- Umsetzung Stufe 2: Unterstützung der Kommunen beim Betrieb temporärer kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte mittels der im Anhörungsverfahren befindliche Richtlinie „temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte“ sowie Planung einer entsprechenden Verlängerung der Herrichtungsrichtlinie des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS).
- Umsetzung Stufe 4: Erhöhung der Belegungskapazität des Landes durch Belegungsverdichtungen an den Standorten und Hochfahren der Einrichtung in Glückstadt als weitere Landesunterkunft (Schaffung von rd. 600 bis 800 zusätzlichen Plätzen) zur Aufrechterhaltung der Pufferfunktion der Landeseinrichtungen. Stufe 3 (Schaffung gemeinsamer Gemeinschaftsunterkünfte Land/Kommunen) wurde übersprungen.
- Erhöhung der Zahl der auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilende Personen.
- Anpassung der derzeitigen Ankündigungsfrist von vier auf vorübergehend drei Wochen. In besonderen Fällen bleibt es bei Personen mit besonderem Unterbringungsbedarf bei vierwöchigen Ankündigungsfrist.
- Ermöglichung der Asylantragstellung beim BAMF sowie nach Möglichkeit Anhörung während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung vor Kreisverteilung

3. Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Die erste Fassung des Schutzkonzeptes für das LaZuF wurde im Jahr 2017 durch das MIKWS als zuständige Fachaufsicht erstellt.

Die Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit dem Zweck der Neuauflage und Präzisierung erfolgte nun in den vergangenen zwei Jahren aus dem LaZuF heraus.

Es wurde dafür eine Arbeitsgruppe (Schutz) gegründet, in der neben den zuständigen Mitarbeitenden des LaZuF auch ständige Mitglieder aus den folgenden Gremien

- das Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in Schleswig-Holstein,
- der Landesverband Frauenberatung in Schleswig-Holstein,
- Contra als Fachstelle gegen Menschenhandel,
- der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes,
- das Frauenzimmer e.v. Bad Segeberg/Fachberatungsstelle für Frauen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

sowie bei Bedarf Experten für Themenschwerpunkte vertreten waren.

Die vorliegende Neuauflage des Schutzkonzeptes wurde an die Konventionen auf europäischer Ebene sowie an die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), die Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen vorsieht, angepasst.

Im Vordergrund des Schutzkonzeptes steht dabei die Identifizierung von vulnerablen Personen, ihr Schutz und die Beachtung ihrer spezifischen Bedürfnisse bei der Unterbringung in den Landesunterkünften und ihrem Aufenthalt in Schleswig-Holstein. Des Weiteren soll es einen Handlungsleitfaden für die Mitarbeitenden des LaZuF bei Vorfällen in den Landesunterkünften bieten.

Das Schutzkonzept wurde im Rahmen eines Fachtages am 17. Mai 2023 vorgestellt und befindet sich nunmehr in der Umsetzungsphase.

In Zukunft soll das Schutzkonzept durch regelmäßige Evaluation laufend weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

4. Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (unbegleitet minderjährige Ausländer - UMA)

Kommt ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland und halten sich weder Personensorge- noch Erziehungsrechte im Inland auf, haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte und der Stadt Norderstedt, dieses Kind oder diesen Jugendlichen nach den Vorschriften des SGB VIII in Obhut zu nehmen und für das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen zu sorgen.

Die Zahl der von den schleswig-holsteinischen Jugendämtern in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) hat in den vergangenen Monaten zugenommen auf aktuell 1.030 UMA (Stand 5. September 2023).

Hauptherkunftsländer der UMA sind weiterhin Afghanistan und Syrien. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind bislang (Stand 5. September 2023) insgesamt 47 UMA aus der Ukraine von den schleswig-holsteinischen Jugendämtern in Obhut genommen und gemeldet worden.

5. Zentrale Koordinierung der Unterstützung für Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen - Landeskoordinierungsstelle

Wenn bei der beim DRK betriebenen Bundeskontaktstelle Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen (Pflege, Behinderungen) aus der Ukraine gemeldet werden, suchen die Koordinierungsstellen der Länder nach geeigneten Betreuungsangeboten in ihrem Bundesland.

In Schleswig-Holstein nimmt das Forum Pflegegesellschaft e.V. die Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle wahr; das MSJFSIG unterstützt dieses durch einen Zuwendungsvertrag.

Von den bisher (Stand 9. August 2023) 281 über die Bundeskontaktstelle vermittelten Personen wurden in Schleswig-Holstein 50 Personen untergebracht; damit

nimmt Schleswig-Holstein die Spitzenposition beim Monitoring der Bundeskontaktstelle ein.

III. Zusammenarbeit von Land und Kommunen

1. Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände (KLV) haben zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, vertriebenen und geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern Schutz vor dem schrecklichen, völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf ihr Land zu gewähren bei einer fairen Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen drei Vereinbarungen, am 5. April 2022, 29. September 2022 und 29. März 2023 getroffen.

Nachfolgend werden exemplarisch die finanziellen Leistungen aufgelistet, durch die das Land die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden bei der Unterbringung der Vertriebenen unterstützt.

2. Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Das Land fördert auf der Grundlage der sog. Herrichtungsrichtlinie die Schaffung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete durch die Kommunen. Förderziel ist es, für die dezentrale Unterbringung zusätzliche feste Räume zu schaffen, wobei es den Kommunen möglich sein soll, alle Optionen zu nutzen, die sich vor Ort anbieten. Daher beschränkt sich die Richtlinie auf Mindeststandards bei der Unterbringung und lässt z.B. sowohl den Wohnungsneubau, Umbau gewerblicher Räume oder die Errichtung von Containerdörfern zu. Es handelt sich um Zuschüsse, wobei das Land in der Regel eine Förderquote von 75% gewährt, für Kommunen, die Konsolidierungshilfen oder Fehlbetragszuweisungen erhalten, gilt eine erhöhte Förderquote von bis zu 90%. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mittel im Land zu erreichen, ist die Förderung auf eine Zuschusssumme von 400.000 Euro pro Kreis, kreisfreier Stadt, Amt oder amtsfreier Gemeinde gedeckelt. Die Förderung wird durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) umgesetzt, deren Verwaltungskosten ebenfalls aus dem Förderbudget beglichen werden.

Der Antragszeitraum für Förderungen ist inzwischen abgelaufen, er reichte bis zum 31. Mai 2023. Das Förderbudget betrug zuletzt 26 Mio. Euro. 112 Anträge mit einem Fördervolumen von rund 19,8 Mio. Euro wurden bewilligt, 39 Anträge mit einem Fördervolumen von gut 10 Mio. Euro sind noch in Bearbeitung.

Mithilfe der Förderung werden den Angaben der Kommunen zufolge ca. 6.920 Personen eine Bleibe finden können. Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet, damit vorbehaltlich der Bereitstellung neuer Fördermittel ein neuer Antragszeitraum eröffnet werden kann.

3. Richtlinie für temporäre kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte

In der Vereinbarung vom 29. März 2023 hat das Land die Förderung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU) zugesagt, wenn absehbar kein ausreichender Wohnraum zur dezentralen Unterbringung zur Verfügung steht, um vorrangig Vertriebene aus der Ukraine nach der Kreisverteilung dezentral oder in kommunalen Unterkünften unterzubringen. Die entsprechenden Regelungen werden derzeit in enger Abstimmung zwischen MSJFSIG, MIKWS und den KLV final ausgearbeitet.

4. Refugium Richtlinie

Die Richtlinie zu Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen ist am 10. Juli 2023 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Damit beteiligt sich das Land an den Kosten von Kommunen, die durch das Vorhalten (bei Leerstand) und/oder Restrukturieren von Unterbringungskapazitäten und Wohnraum insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden sind. Erste Anträge sind bei der IB.SH bereits eingegangen, die die Abwicklung des Verfahrens im Auftrag des Landes übernimmt.

5. Kostenerstattung für kommunale Notunterkünfte

Mit Erlass vom 7. November 2022 zur Übernahme der den Kreisen oder kreisfreien Städte bei Herrichtung und Betrieb der Notunterkünfte zur Aufnahme von ukrainischen Vertriebenen entstandenen Kosten durch das Land Schleswig-Holstein hat das Land eine Rechtsgrundlage für seine Zusage „belegungsunabhän-

gig die Kosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Errichtung, Ausstattung sowie den Betrieb der kommunalen Notunterkünfte entstanden sind bzw. entstehen und jeweils nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattungsfähig sind zu übernehmen“, geschaffen.

Ergänzt wurde die erste Abrede um die Zusage „da es den Kreisen und kreisfreien Städten angesichts bestehender Vertragsverhältnisse sowie der Unterbringung von Geflüchteten in andere Unterkünfte nicht möglich war, die Kosten für die kommunalen Notunterkünfte bis zum 9. Mai 2022 auf null zu reduzieren, wird das Land die im Einzelfall nachweislich entsprechend den Maßstäben der Landeshaushaltsordnung unvermeidbaren und dargelegten Kosten der Kreise und kreisfreien Städten, die bis zum 31. Dezember 2022 entstanden sind, nach Maßgabe der Ziffer 2.3 der Verabredung vom 5. April 2022 übernehmen“.

Bis zur auf den 31. Mai 2023 verlängerten Frist, in der die Kreise und kreisfreien Städte Kostenerstattungsanträge stellen konnten, haben alle 15 Gebietskörperschaften Ansprüche geltend gemacht.

Ein Kreis erhielt auf gesonderten Antrag, wie im Erlass vorgesehen, eine Abschlagszahlung. Der Antrag einer kreisfreien Stadt wurde bereits beschieden.

Die übrigen Anträge werden (Stand 30. Juli 2023) mit Sorgfalt und regelmäßig notwendigen Abstimmungen/Fragestellungen mit den Antragstellenden bearbeitet.

6. Weiteres

Gemäß Ziffer 3 der Folgevereinbarung vom 29. März 2023 erhalten die Kommunen im Jahr 2023 zur Unterstützung bei den Integrationsaufgaben neben den Zuweisungen für Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen oder Asylantragstellern gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) einen zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 7,5 Millionen Euro.

Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufnahme und Integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine werden nach denselben Kriterien verteilt, wie sie der Verteilung der Zuweisungen im FAG zugrunde liegen.

Der entsprechende Erlass ist am 11. September 2023 an die Kommunen versandt worden.

IV. Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung

Das Land begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein seit 2013, zuletzt durch das von Schleswig-Holstein ko-finanzierte IMAP Projekt „Die zukunftsfähige Zuwanderungsverwaltung - leitbildorientiert, agil und interkulturell“. In der laufenden Legislaturperiode soll dieser Prozess mit dem Ziel fortgesetzt werden, gemeinsam mit den Kommunen die Zuwanderungsbehörden personell, konzeptionell und digital weiter zu stärken.

Dort ist die Situation weiterhin sehr angespannt, was die Funktionalität der Standorte wie auch die Arbeitsatmosphäre für die Mitarbeitenden betrifft. Berichte aus und Besuche bei den Standorten, Beschwerden Betroffener und Dritter, Erkenntnisse aus einer fachaufsichtlichen Befragung der Standorte zum 31. Dezember 2022 zu personellen und organisatorischen Gegebenheiten wie auch die mediale Wahrnehmung zeichnen ein einheitliches Bild: Qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten ist das alle Standorte betreffende wichtigste Thema. Notwendig sind Maßnahmen, die die Zufriedenheit unter den Mitarbeitenden erhöhen, den Arbeitsdruck senken und die Qualität der geleisteten Arbeit weiterhin sicherstellen. Nur so kann es gelingen, der steigenden Aufgabenfülle, den steigenden Fallzahlen und dem Ziel eines funktionierenden kommunalen Zuwanderungs- und Integrationsmanagements gerecht zu werden. Der Entwicklungsprozess der Zuwanderungsverwaltung wird auf Basis dieser Erkenntnisse fortgesetzt. Dabei ist neben der Unterstützung durch Bund und Land z.B. im Wege von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung die eigenverantwortliche Aufgabenerledigung, Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung durch die Kreise und kreisfreien Städte der wesentliche Erfolgsfaktor.

C. Integration

I. Sprachförderung

Zentrales Sprachförderinstrument in Deutschland ist der Integrationskurs, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt wird. Stand 1. Juni 2023 betrug der Anteil teilnehmender Ukrainerinnen und Ukrainer in Integrationskursen bundesweit bis zum 30. April 2023 56,5% (vgl. Drucksache 20/7505)¹. Dem Bundesdurchschnitt entsprechend machen auch in Schleswig-Holstein Ukrainerinnen und Ukrainer mit 58,1% mit deutlichem Abstand vor Teilnehmenden aus Syrien und Afghanistan den größten Teil der Teilnehmenden aus (Statistik BAMF, Stand 28.05.2023). Um dem anhaltend hohen Bedarf an Integrationskursen Rechnung zu tragen, hat der Bund ein Maßnahmenpaket insbesondere zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte auf den Weg gebracht. Außerdem hat der Bund im MPK-Beschluss vom 10. Mai 2023 zugesagt, die Integrationskurse sowie die Erstorientierungskurse (EOK), die indirekt ebenfalls Sprachkenntnisse vermitteln, sowohl quantitativ als auch qualitativ auszubauen.

Um die in Schleswig-Holstein dennoch teilweise sehr langen Wartezeiten auf einen Integrationskursplatz zu überbrücken, stellt das Land aktuell ergänzend weiterhin erhebliche Mittel zur Verfügung: zum einen, um mit den bewährten STAFF-Kursen weiterhin ein niedrigschwelliges Angebot bereitzuhalten, und zum anderen, um die aktuell nicht bedarfsgerechten EOK-Mittel des Bundes zu kompensieren. Insgesamt stellt das Land in diesem Jahr damit rund 7 Mio. Euro für die die Bundesstrukturen ergänzenden Sprachförderangebote in Schleswig-Holstein bereit.

Gleichzeitig setzt sich das Land weiterhin gegenüber dem Bund dafür ein, dass dieser die bundesgeförderten Angebote bedarfsgerecht ausgestaltet. Dementsprechend hat der Bund zumindest für die EOK kürzlich bereits zusätzliche Mittel bereitgestellt, die jedoch voraussichtlich den Bedarf weiterhin nicht decken. Darüber hinaus arbeitet das MSJFSIG im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam

¹ [Drucksache 20/7505 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache/20/7505)

mit dem Landesverband der Volkshochschulen daran, den Ausbau der Integrationskurse im Land zu unterstützen, damit die Vorrangigkeit dieses Angebots auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

II. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

1. Aktuelle Sachlage

Geflüchtete Kinder aus der Ukraine haben grundsätzlich Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen. Dieser Rechtsanspruch unterscheidet sich nicht von bereits hier lebenden Kindern. Der Anspruch auf eine Betreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommunen planen und entscheiden unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden organisatorischen, personellen und räumlichen Bedingungen.

Die Aufgabe des Landes ist dabei unverändert: Mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG), entsprechenden Verordnungen und Empfehlungen sorgt es für passende Rahmenbedingungen und unterstützt die Kommunen bei ihrer Integrationsaufgabe. Das Land kommt seiner Verantwortung mit hohem Engagement und in enger Abstimmung mit den Stakeholdern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nach.

2. Handlungsfelder

a) Sprachbildung und -förderung, Kindertagesförderungsgesetz

Im KiTaG ist gesetzlich geregelt, dass alltagsintegrierte Sprachbildung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit bestimmt. Nachzuweisen ist eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte. Damit normiert das Gesetz die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte als Förder Voraussetzung in Kindertageseinrichtungen (Details s. vorangegangenen Bericht).

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2021 eine Fortbildung für pädagogische Fachkräfte zum Themenbereich alltagsintegrierte Sprachbildung aufgelegt und fördert diese bis 2025 mit insgesamt rund 1,6 Mio. Euro. Das Konzept für die an-

gebotene Fortbildung wurde von der Europa-Universität Flensburg (EUF) erarbeitet. Ein wesentlicher Baustein dieser Fortbildung ist das Kernthema 4 „Sprachliche Vielfalt“. Ziel dieses Bausteins der Fortbildung ist es, dass pädagogische Fachkräfte erkennen, wie sie dazu beitragen, dass jedes Kind die Gelegenheit hat, sich sprachlich-kommunikativ zu erproben und weiterzuentwickeln. Der im Rahmen des Fortbildungsprojektes jährlich stattfindende Fachtag behandelt im Jahr 2023 die Thematik „Diskriminierung“, insbesondere vor dem Hintergrund der sprachlichen Bildung. Der Fachtag schafft einen wirksamen Raum für die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Diskriminierungsformen in Kitas, von denen überproportional zugewanderte Kinder und Familien betroffen sind. Gemeinsam mit Expert*innen wird machtkritisches Denken und selbstsicheres Handeln angeregt, um Diskriminierungen professionell entgegenzuwirken.

Das Land fördert seit dem 1. Juli 2023 landesweit 230 anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Landesprogramms Sprach-Kitas. Das Programm verfolgt folgende Ziele:

- Die nachhaltige Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.
- Systematische Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebotes in den teilnehmenden Einrichtungen.
- Durch eine enge Verzahnung mit den Themen Inklusion und Erziehungspartnerschaft eine die soziale Vielfalt wertschätzende und die Teilhabe aller Kinder und Familien unterstützende Kultur in den Einrichtungen.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung richtet sich zwar an alle Kinder in Kindertageseinrichtungen, dennoch profitieren insbesondere Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, von dem Programm. Das Landesprogramm richtet sich vornehmlich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Besondere Zielgruppen sind hierbei Kinder und Familien mit Migrationsgeschichte und mit Fluchthintergrund sowie Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien. Vor allem diese Zielgruppen sollen von dem Besuch einer Sprach-Kita profitieren und so Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg erhalten.

b) *Verbesserte Rahmenbedingungen*

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine hat das Land die Rahmenbedingungen für eine gelingende Aufnahme in das Regelsystem verbessert: Mit einer Änderung des § 59 KiTaG wurde Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, zeitlich begrenzt je nach Gruppentyp eine moderate Erhöhung der Platzkapazitäten von einem Kind bis zu drei Kindern beim örtlichen Träger zu beantragen. Dies setzt eine freiwillige Entscheidung der Kita voraus, die Gruppengröße auf Grund der mit dem Zuzug von Geflüchteten entstandenen Engpässe in den Kitas erhöhen zu wollen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsaufsicht prüfen in jedem Einzelfall, ob eine Vergrößerung der Gruppe überhaupt möglich ist und die Gegebenheiten vor Ort diese erfordern. Je aufgestockte Elementargruppe wird für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Hilfskraft beschäftigt. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung der Platzzahl. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Diese Regelung wurde durch Änderung des KiTaG befristet bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

c) *Unterstützung geflüchteter Familien*

• *Familienzentren*

Das Land fördert anhaltend mit 5,5 Mio. Euro jährlich ca. 140 Familienzentren in Schleswig-Holstein. Ein zentrales Handlungsfeld stellt hierbei die Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund dar. So gibt es entsprechende Angebote von Familienzentren, die den Zugang zur frühkindlichen Bildung von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund unterstützen. Familienzentren zeichnen sich aus durch:

- Wohnortnahe Begegnungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
- Lotsenfunktion für soziale Anliegen
- Beratung und Unterstützung
- Familienbildung
- Angebote für Eltern, Erziehende und Kinder
- Kooperation mit maßgeblichen Akteuren im Sozialraum

- Vernetzung bestehender und neu entstehender Angebote im Sozialraum insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens

- ***Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien***

Mit einem vom Land für die Jahre 2022/2023 aufgelegten „Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien“ stehen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe 15 Mio. Euro zur Verfügung, um niedrigschwellige frühpädagogische Angebote, Angebote zur Sprachförderung von Kindern, Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien sowie Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu Bildung, Betreuung und zum Gesundheitswesen für Geflüchtete aus der Ukraine zu fördern (Details s. vorangegangenen Bericht).

- ***Programm Traumapädagogik***

Die Angebote des Programms „Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Familienzentren“ (TiK-SH) qualifiziert pädagogische Fachkräfte im Bereich Traumatisierung und hochbelastende Kinder. Die Angebote von TiK-SH wurden im Rahmen der Ukraine-Hilfen intensiviert und stehen in 2022/2023 auch haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer Arbeit mit geflüchteten Kindern zur Verfügung. Das Land hat hierfür die jährliche Förderung von 1 Mio. Euro einmalig um 500.000 Euro aufgestockt. Details und Programm siehe: www.tik-sh.de .

- ***Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten; Einsatz von Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen***

Der anhaltend hohe Fachkräftebedarf macht sich insbesondere auch dort bemerkbar, wo besondere Herausforderungen durch Zuwanderung entstehen. Im Rahmen seiner Fachkräfte-Stärken-Strategie hat das Land diverse kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen im Bereich der Fachkräftegewinnung und -sicherung geplant oder viele davon bereits umgesetzt. Hierzu gehört auch die am 15. August 2023 in Kraft tretende Änderung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO). Diese sieht einen deutlich erleichterten Einstieg für Fach-

kräfte mit ausländischen Abschlüssen vorsieht. Personen mit einem ausländischen Abschluss, der einem deutschen Abschluss als Sozialpädagogischer Assistent, Erzieherin bzw. Erzieher, Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder in Soziale Arbeit zuzuordnen ist, kann als Fachkraft anerkannt werden. Dies gilt auch, vor bzw. während sogenannte Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. rechtliche Kenntnisse oder die Erlangung eines Sprachniveaus B2 vorsehen, absolviert werden müssen.

Die Qualifikation gilt dann gemäß § 7 PQVO als vergleichbar zur deutschen Qualifikation. Hiervon werden auch Fachkräfte aus der Ukraine profitieren können.

III. Bildung (MBWFK)

1. Allgemeine und schulische Bildung

a) Aktuelle Sachlage

In Schleswig-Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus - von Schulen aufgenommen, unterrichtet und individuell gefördert. Dafür stellt das Land bedarfsgerecht Ressourcen und Stellen bereit.

Laut der Polyteia-Schulabfrage wurden mit Stand 4. August 2023 rd. 7.450 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den schleswig-holsteinischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet. Schwerpunkte bilden die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Beschulung sowohl in den DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache) als auch im regulären Unterricht weitgehend ohne Probleme verläuft.

Gleichzeitig gestaltet sich die Gewinnung weiterer Lehrkräfte schwierig. Auch die Raumsituation ist an einzelnen Standorten herausfordernd.

Weitere Beschulungsmöglichkeiten bestehen in den Landesunterkünften Boostedt, Bad Segeberg, Rendsburg, Neumünster und Seeth.

Mit zunehmender Dauer der Kriegshandlungen in der Ukraine ist der Bedarf an Lehrkräften und Unterrichtsräumen gestiegen. Das MBWFK steht zu diesen Fragen im engen Kontakt mit den KLV/Schulträgern. Als Unterstützungslehrkräfte waren 167 ukrainische Lehrkräfte zum Ende des Schuljahres 2022/23 an den Schulen beschäftigt. Die Verträge können zunächst bis zum 31. Januar 2024 verlängert werden. Es können auch weiterhin ukrainische Lehrkräfte als Unterstützungslehrkräfte neu eingestellt werden. Für ukrainische Lehrkräfte, die eine dauerhafte Beschäftigung als Lehrkraft in Schleswig-Holstein anstreben, hat das Land eine entsprechende Anpassungsmaßnahme aufgelegt. Die ersten rd. 20 ukrainischen Lehrkräfte werden zum Schuljahr 2023/24 die Anpassungsmaßnahmen an den Schulen beginnen. In diesem Zusammenhang ist in Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem BAMF eine Möglichkeit geschaffen worden, dass die ukrainischen Lehrkräfte an Sprachkursen teilnehmen können. Es ist geplant, dass diese mit dem Schuljahr 2023/24 für die Sprachniveaus B1 bis C2 starten werden.

Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache als Deutsch – also auch Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine – erhalten an allgemeinbildenden Schulen eine umfangreiche Sprachbildung nach dem Mehrstufenmodell für Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Entsprechend werden auch an den berufsbildenden Schulen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf unterrichtet und gefördert.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung, den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration ist die Sprachkompetenz. Bei deren schulischer Förderung folgt Schleswig-Holstein dem Prinzip der Durchgängigen Sprachbildung (DSB).

Neben der Sprachbildung werden weitere wichtige Bildungskompetenzen gefördert. Bereits 1997 hat Schleswig-Holstein die Interkulturelle Bildung und Erziehung (IBE) als Querschnittsaufgabe für die gesamte Schule und damit für alle Fächer und jede Unterrichtsstunde definiert. Dem folgen auch die „Curricularen Anforderungen Deutsch als Zweitsprache“, in denen die Vermittlung von demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und von interkulturellen Kompetenzen verankert sind.

b) Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Bereich der Schule

Als Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Bereich Schule sind vor allem zu nennen:

- **SPRINT (Sprachintensivförderung)**

Bereits vor dem Schuleintritt fördert das Land die Sprachintensivförderung („SPRINT“) in Kindertageseinrichtungen. Hierbei werden Kinder im letzten halben Jahr vor der Einschulung neben der allgemeinen, alltagsintegrierten Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen sprachlich gezielt gefördert.

- **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden in Schleswig-Holstein in DaZ unterrichtet. Dies erfolgt an den allgemeinbildenden Schulen in einem Mehrstufenmodell:

1. in der Basisstufe (Stufe I) für Schülerinnen und Schüler mit nur sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache,
2. in der Aufbaustufe (Stufe II) für Schülerinnen und Schüler mit dem für die Teilnahme am Regelunterricht erforderlichen Sprachniveau,
3. in der Integrationsstufe (Stufe III), in der die durchgängige Sprachbildung in allen Fächern umgesetzt wird.

Die Sprachbildung in der Basisstufe findet in den jeweils an einer allgemeinbildenden Schule angegliederten DaZ-Zentren statt. In der Regel umfassen die Basiskurse 20 bis 25 Stunden Sprachunterricht in der Woche. Schülerinnen und Schüler können auch in Teilintegration in einzelnen Fächern (z.B. Kunst, Sport) am Regelunterricht der Schule teilnehmen. Grundsätzlich verbleiben Schülerinnen und Schüler ein Jahr in der Basisstufe. Bis zu drei Jahre sind möglich, wenn sie zusätzlich eine Alphabetisierungsförderung erhalten.

Auch an den Landesunterkünften werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Basisstufen-Lerngruppen unterrichtet.

In der Aufbaustufe nehmen die Schülerinnen und Schüler am Regelunterricht teil und erhalten darüber hinaus zusätzlichen DaZ-Unterricht, je nach Sprachentwicklung im Umfang von bis zu sechs Stunden wöchentlich.

In der Integrationsstufe wird die Sprachbildung in allen Fächern von den jeweiligen Lehrkräften übernommen.

Jugendlichen Schülerinnen und Schülern bietet Schleswig-Holstein die Möglichkeit, die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom (DSD-I) abzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein international anerkanntes Diplom für das Erreichen des Sprachniveaus B1 bzw. ein Zertifikat für das Sprachniveau A2. In den vergangenen Jahren gehörte Schleswig-Holstein sowohl bei den Teilnehmendenzahlen als auch bei den erfolgreichen Abschlüssen stets zu den Top 2 unter den Bundesländern.

In berufsbildenden Schulen werden Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr mit DaZ-Förderbedarf im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung zunächst in Berufsintegrationsklassen Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ) in Vollzeit beschult.

Sobald sie den Sprachstand A2 erreicht haben, erfolgt die Berufsorientierung in Klassen der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH). Hier besteht für sie ebenfalls die Möglichkeit das Deutsche Sprachdiplom (DSD-I-Pro) zu erwerben. Ferner können sie über zusätzlichen Unterricht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erwerben. Aus der Ausbildungsvorbereitung werden die Jugendlichen in eine duale Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vermittelt. Auf der Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen dem BAMF, der BA und dem MBWFK erhalten Auszubildende/Ausbildungsinteressierte (Einstiegsqualifizierung (EQ)) mit einem Sprachstand unterhalb von B2 ein vierstündiges Unterstützungsangebot.

- **„Niemanden zurücklassen“**

Mit dem Programm „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“ werden nach dem DSB-Prinzip Grund- und Gemeinschaftsschülerinnen und -schüler mit entsprechendem Förderbedarf in basalen Kompetenzen (Deutsch, Mathematik) gefördert. Das Land stellt kostenfreie Diagnostiktools, Unterrichtsmaterialien, Fortbildungen und Schulentwicklungsbegleitungen zur Verfügung. In diesem Rahmen wird auch die Entwicklung von family-literacy-Ansätzen (Einbeziehung der Familie bei der Sprachförderung) zur aktiven Elternmitarbeit gefördert.

- **Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden**

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote durch möglichst viele alltägliche Sprech- und natürliche Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Daher besteht seit 2015 ein „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit den Freien Wohlfahrtsverbänden. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden Projekte in allen Teilen des Landes unterstützt, und zwar insbesondere an den Nachmittagen und in den Ferien. Das inhaltliche Spektrum reicht von schulbegleitenden Lern- und Begegnungsangeboten über Projekte in den Bereichen Sport, Kunst, Theater und Musik bis hin zu sozialräumlichen Erkundungen und Begegnungen, auch unter Beteiligung von Eltern. Dafür stehen 2023 Mittel im Umfang von 1,3 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Herkunftssprachlicher Unterricht**

In Schleswig-Holstein befindet sich herkunftssprachlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung im Aufbau; Unterricht in der Herkunftssprache Ukrainisch kann ein Zusatzangebot (z.B. als 2-stündige AG) in Schulen sein.

- **Weitere sprachliche Unterstützung**

Übersetzte Elterninformationen zu Themen der schulischen Bildung liegen in den für Schleswig-Holstein gängigsten Herkunftssprachen vor.

Für Gespräche zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten mit Lehrkräften können Schulen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) vereidigte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher angefordert werden, z.B. bei Aufnahmegesprächen in das DaZ-Zentrum, Schullaufbahneempfehlungen, Diagnostik- und Konfliktgesprächen.

Mit allen drei Bildungsetappen beteiligt sich Schleswig-Holstein an dem Bund-Länder-Vorhaben „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS-Transfer) und entwickelt in diesem Rahmen vor allem die fachspezifische Sprachbildung. Auch sein Trainingskonzept „Lesen macht stark“ bringt das Land in den BiSS-Transfer ein.

- **Schülerstipendium START**

Das Schülerstipendien-Programm START richtet sich seit dem Jahr 2003 an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aller weiterführenden Schularten mit der Intention, sie bei der Gestaltung ihrer Bildungs- und Engagement-Biografie für eine demokratische, pluralistische und inklusive Gesellschaft zu gewinnen. Ein weiteres Ziel besteht darin, sie zum Abschluss der (Fach-)Hochschulreife zu führen. START wird seit 2005/06 gemeinsam mit der START-Stiftung GmbH und weiteren regionalen Stiftungen (Dräger-Stiftung, Possehl-Stiftung, Deutsche Bank-Stiftung, Heinz-Wüstenberg-Stiftung) auch in Schleswig-Holstein durchgeführt. Das Land SH unterstützt das Programm durch eine Landeskoordination. Die Landeskoordination gestaltet ein umfangreiches regionales Bildungsprogramm und betreut die Stipendiatinnen und Stipendiaten in allen bildungsrelevanten Fragen. Das Programm ist auf Dauer in Kooperation mit der START-Stiftung angelegt. Weitere Informationen <https://www.start-stiftung.de/> .

- **Schule ohne Rassismus**

Das Projekt Schule ohne Rassismus wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert. In Schleswig-Holstein tragen inzwischen mehr als 100 Schulen aller Schularten den Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinationen/schleswig-holstein/.

- **PerspektivSchulen**

Mit dem 2019 gestarteten Programm „PerspektivSchulen“ werden vom Land Schleswig-Holstein und der Wübben Bildungsstiftung (derzeit 62) Schulen in sozial herausfordernden Lagen intensiv personell, finanziell und organisatorisch unterstützt, um Schülerinnen und Schüler besser fördern zu können. Die meisten dieser Schulen zeichnen sich durch einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus. Weitere Informationen unter <https://perspektivschule.de>.

- **Islamunterricht**

Seit 2007 besteht an mehreren Grundschulen in Schleswig-Holstein Islamunterricht als freiwilliges, religionskundliches (nicht bekenntnisorientiertes), deutschsprachiges Unterrichtsangebot. Hauptziele sind, muslimische Schülerinnen und Schüler mit dem Grundverständnis des Islam vertraut zu machen, die Vielfalt der religiösen Orientierungen abzubilden, die Bedeutung religiöser Texte sowie Welt- und Menschenbilder in den Blick zu nehmen und in einen Dialog mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität einzutreten. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot regelmäßig von mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern wahrgenommen.

2. Berufliche Bildung und Ausbildung

Die berufsbildenden Schulen gestalten für die berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf altersgerechte und auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Bildungsgänge.

Bedingt durch den Schuljahreswechsel und der Verweildauer von maximal einem Schuljahr in der Schulart „Berufsschule“ (hier: BiK-DaZ und AV-SH) kann eine Aktualisierung der Zahlen des vorangegangenen Berichtes erst nach erfolgter Einschulung erfolgen. Die Erhebung der kompletten Zahlen wird im Oktober angesetzt (halbjähriger Rhythmus).

3. Studium und Hochschulen

Die Landesregierung fördert die von den Hochschulen (ergänzend zu den Bundesprogrammen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes - DAAD) entwickelten und seit 2016 erfolgreich umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ mit Landesmitteln in Höhe von jährlich insgesamt 2,5 Millionen Euro, aktuell ab 2023 in einer nunmehr dritten Förderperiode (2023 bis 2025).

Die Maßnahmen und Maßnahmenpakete der Hochschulen im Rahmen des Landesprogramms basieren auf folgenden Bausteinen zur Förderung der Integration von Geflüchteten an Hochschulen in Schleswig-Holstein:

- Studienspezifische Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote
- Zugang zum Studium ermöglichen
- Studienspezifische Sprachförderung/Vorbereitung.

Die Hochschulen haben auf Basis der genannten Bausteine jeweils individuelle Maßnahmen entwickelt, die innerhalb der Laufzeit des Projektes bedarfsgerecht angepasst werden können. So werden z.B. studienqualifizierende Sprachkurse (deutsch in der Studienvorbereitung und -begleitung), Propädeutika (fachspezifische Vorbereitungskurse auf einen Studiengang, die sich an internationale Studierende richten), Studienberatungsprogramme, die auf ein Fachstudium vorbereiten, Beratung in sozialen Fragen (z.B. Finanzen, Umzug, Wohnen, Gesundheit, Kinderbetreuung) angeboten.

Anlässlich des Krieges gegen die Ukraine hat das MBWFK die Hochschulen gebeten, für eine Projektfortführung inhaltlich an die Ukraine-Lage angepasste bzw. neue Konzepte zu übermitteln.

Nachfolgend werden beispielhaft die inhaltlichen Bestandteile der an die aktuelle Ukraine-Lage angepassten Konzepte und Maßnahmenpakete der Hochschulen dargestellt:

a) Technische Hochschule Lübeck (THL):

Die Zahl der Anfragen aus der Ukraine ist im Vergleich zum Jahr 2022 zurückgegangen. Vielmehr kommen die Anfragen nun von Personen, die bereits in Deutschland sind und hierbleiben wollen. Für diese stellt sich mit Blick auf ein Studium die Herausforderung, an ihre Dokumente zu kommen, die im Original an der Hochschule vorhanden sind, die aber nicht ausgehändigt werden können bzw. nur auf persönliche Vorsprache ausgehändigt werden. Es herrscht außerdem unter den Geflüchteten eine Verunsicherung bzgl. des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG, der 2024 auslaufen soll. Damit ist unklar, mit welchem Status die Geflüchteten sich dann in Deutschland aufhalten dürfen.

Die Projekte/Maßnahmen im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen“ werden an der TH Lübeck in den Jahren 2023 bis 2025 weitergeführt werden. Ausgehend von den bisher im Rahmen der drei aufeinander bezogenen Maßnahmenbereiche:

1. Beratung (Studien- und Integrationsberatung)

2. Online Plattform (digital gestützte Lern-, Lehr- und Einstiegsangebote)
3. Integration (Einführung in das Studium sowie fachliche- und sprachliche Qualifikationen).

Die Maßnahmen sind an die veränderte Nachfragesituation angepasst worden, während eine Flexibilisierung und Anpassung des bisherigen Programms „LINK-plus“ in Vorbereitung auf die Einführung eines „dezentralen Studienkollegs“ umgesetzt wurde. Im Zuge der Fortführung des Programms werden die bisherigen drei Maßnahmenbereiche stärker zusammengeführt. Ab Herbst 2023 werden die Maßnahmen zusätzlich durch das drittmittelgeförderte Programm „Studienlotse“ flankiert, welches allen Studierenden (unabhängig von ihrer Herkunft) Beratung, Begleitung und Zusatzqualifikationen bietet.

b) *Universität zu Lübeck (UzL):*

An der Universität zu Lübeck wurden im Rahmen des Landesprogramms „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ die B2- und C1-Sprachkurse weitergeführt, das Propädeutikum erweitert und mit dem Aufbau eines Integrationsprogramms für internationale Studierende mit Flüchtlingsstatus begonnen. Im Sommersemester 2023 haben 29 internationale Studieninteressierte am Propädeutikum inkl. der Sprachkurse teilgenommen, von denen sechs Teilnehmenden aus der Ukraine stammen. Im Rahmen dieses Integrationsprojekts bietet die Universität eine Möglichkeit zur Studienorientierung und bereitet internationale Studieninteressierte sprachlich, fachlich, aber auch kulturell auf ein Studium an der Universität zu Lübeck vor.

Die von der Universität zu Lübeck ins Leben gerufene Kampagne „Lübeck aktiv für die Ukraine“ unterstützt darüber hinaus die vom Krieg betroffenen Menschen schnell und unbürokratisch. Viele Menschen aus Lübeck und Umgebung - darunter viele Einzelpersonen, aber auch Stiftungen, Unternehmen und Vereine - sind im vergangenen Jahr dem Spendenaufruf der Universität gefolgt, so dass die beeindruckende Summe von 205.854,96 Euro zusammengekommen ist. Mit diesen Spendengeldern konnte die Universität kurzfristig Labor-Arbeitsplätze und Laptops für geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereitstellen, Stipendien vergeben und Studienplätze organisieren. Insgesamt 16 ukrainische Studierende konnten ihr Studium an der Universität zu Lübeck fortführen und haben auf dem Lübecker Campus eine wissenschaftliche Heimat gefunden. Außerdem

konnten bereits sieben Stipendien an diejenigen vergeben werden, die sich im Rahmen des Nothilfeprogramms zur Förderung von ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität zu Lübeck beworben hatten. Gefördert werden in diesem Rahmen Forschungsprojekte an einem Institut oder einer Klinik der Universität zu Lübeck, die in Abstimmung mit einer wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. einem wissenschaftlichen Gastgeber durchgeführt werden.

c) *Musikhochschule Lübeck (MHL):*

Die Musikhochschule Lübeck unterstützte ukrainische Studierende nach Ausbruch des Krieges unmittelbar mit einer Verlängerung der Anmeldefrist zur Eignungsprüfung und dem Verzicht auf das Einsenden von Hörproben. Darüber hinaus bietet sie auf Antrag kostenlose Kontaktstudien zur Studienvorbereitung, Deutschkurse, Studienberatung und psychologische Beratung an. Die Nachwuchsförderung am „Institut für schulbegleitende Musikausbildung“ (ISMA) der MHL ist für Flüchtlinge auf Antrag kostenfrei. Studierende der Musikhochschule bieten Kindern von Geflüchteten gratis Einzel-Musikunterricht in den Räumen der MHL an.

d) *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU):*

An der CAU bleibt das Maßnahmenpaket „Fit fürs Studium“ erhalten, welches an die Bedarfe der aus der Ukraine geflüchteten Personen angepasst und modifiziert wurde. Hinzu kommen Sprachkurse sowie fachsprachliche Angebote, die auf den fachlichen und fachsprachlichen Kontext des gewünschten Studienfaches vorbereiten. Seit Beginn des Krieges sind ca. 2.000 Beratungskontakte erfolgt. Auch wurden ca. 45 Beratungsanfragen von geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestellt.

Die Zahlen sind wie folgt:

- A1-Kurse (akademische Ergänzungskurse zu den Integrationskursen): 95 Anmeldungen, 65 Teilnehmende aufgeteilt auf 3 Kurse, davon 35 Drittstaatlerinnen und Drittstaatler, 30 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit
- Fit fürs Studium: B2-C1-Kurse (akademische Sprachkurse plus Studienvorbereitung): seit Beginn des Krieges 12 Teilnehmende (Ukrainerinnen und Ukrainern sowie Drittstaatlerinnen und Drittstaatler aus der Ukraine)
- Sommersemester 2023:

- Studienvorbereitung: 12 Ukrainerinnen und Ukrainern und Drittstaatlerinnen und Drittstaatler aus der Ukraine
- Fachstudium: 34 Ukrainerinnen und Ukrainer
- Wintersemester 2023/24 (vorläufig und derzeit aktuell vorliegende Stand: 9. Juni 2023): Bewerbungsphase für die Studienvorbereitung sowie für das Fachstudium läuft noch bis Ende August, über zehn Bewerbungen von Ukrainerinnen und Ukrainern für das Fachstudium; über zehn Bewerbungen von Ukrainerinnen und Ukrainern für die Studienvorbereitung

Zum Wintersemester 2023/24 werden mehrere Bewerbungen/Anmeldungen von Personen aus der Ukraine erwartet, da viele mit dem Integrationskurs B1 fertig sind und somit die akademischen Studienvorbereitungsangebote auf dem B2/C1-Niveau wahrnehmen können.

Ferner wurde ein zusätzlicher Hilfswissenschaftler mit russischer Sprachkompetenz eingestellt. Durch diese zusätzliche Kompetenz kann das International Center direkt und ohne Umwege viele Geflüchtete aus der Ukraine beraten, bürokratische Hürden abbauen und eine direkte Bewerbung ermöglichen. Die hohe Anzahl an Anfragen macht deutlich, dass dies eine wichtige Ressource für die Geflüchteten ist.

Mittels Informationsblättern, Infomails sowie auf der Homepage wird nun in mehreren Sprachen (Deutsch, Englisch, Russisch) informiert.

e) Fachhochschule Kiel (FH Kiel):

- Erweiterung des Studienkollegs um Schwerpunktkurse für Geflüchtete
- Orientierungsberatung
- Orientierungssemester für die Ingenieurwissenschaften
- Betreuungsstelle für Geflüchtete (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Studienvorbereitende Sprachkurse für Geflüchtete mit Hochschulzugangsberechtigung (höheres Fachsemester) (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Studienbegleitende Maßnahmen zur Integration in das Studium (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Mentorenprogramm in der Studieneingangsphase (in Planung ab Wintersemester 2023/24)

- Zielgruppenspezifische Veranstaltungen im Rahmen der Interdisziplinären Wochen.

f) *Europa-Universität Flensburg (EUF):*

An der Europa-Universität Flensburg finden im Rahmen des Studienvorbereitungsprogramms für geflüchtete Menschen (ProRef) die folgenden Maßnahmen statt:

- intensive sprachliche Vorbereitung von B1+ bis C1-Niveau in Deutsch und Englisch
- Modulkurse zu Schlüsselkompetenzen
- Zertifikatsprüfungen
- Sozialberatung und Karriereberatung
- handfeste Unterstützung durch Studierende, z.B. bei der Wohnungssuche, beim BAföG-Antrag und mehr

Für berufstätige oder alleinerziehende Teilnehmende werden aktuell neben den Vollzeitkursen auch Teilzeitkurse angeboten.

g) *Hochschule Flensburg (HS Flensburg):*

Ein sich besonders an Ukrainerinnen und Ukrainern richtendes Angebot läuft an der Hochschule seit Frühjahr 2022, welches auch anderen Geflüchteten mit Studieninteresse offensteht. Im Frühjahr 2023 hat die Hochschule Flensburg wieder jeweils zwei Englischkurse (A1 und B2) und zwei Deutschkurse (A.1.1 und A.1.2/A2) angeboten. Jeder Deutschkurs ist mit 20 Teilnehmenden gestartet, die Englischkurse als Ergänzungskurse mit etwas weniger Teilnehmenden. Der Englischkurs auf A1-Niveau hat mit zehn Teilnehmenden, der auf B1-Niveau mit fünf Teilnehmenden geendet. Ein ähnliches Angebot ist für den Herbst 2023 geplant, dann sollen die Kurse von Oktober bis Dezember laufen und es wird wieder zwei Englischkurse (A2 und B1) geben. Die beiden Deutschkurse werden auf A.1.1 und A2-Niveau sein.

Die HS Flensburg bietet darüber hinaus Deutsch- sowie Englischkurse auf Grundlagen- und Fortgeschrittenem-Niveau für Studieninteressierte, „Dranbleiben!“ als studienbegleitendes Angebot mit intensiven Tutorien, Fach-Deutschkursen und Prüfungsvorbereitung sowie Betreuung zum Thema „Wissenschaftliche

Arbeitstechniken“ für Studierende mit Fluchthintergrund, kurzfristige Zertifikatskurse in Englisch sowie studienbezogene Beratung von Geflüchteten an.

h) Fachhochschule Westküste (FHW):

Die Angebote für ukrainische Studierende der FHW umfassen vor allem Sprachkurse sowie die Unterstützung der am Propädeutikum teilnehmenden Personen in Bezug auf die Bewältigung Aufenthaltsrechtlicher, finanzieller und persönlicher Herausforderungen.

Die Ermöglichung eines frühzeitigen Zugangs zu einem Hochschulstudium und die Förderung der Integration an den Hochschulen durch geeignete Maßnahmen der Hochschulen sollen nicht nur die Bildungschancen für Geflüchtete in Schleswig-Holstein im akademischen Bereich verbessern, sondern können und sollen im Ergebnis auch nach Möglichkeit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung mit leisten.

IV. Erwerbstätigkeit, Arbeit (MWVATT)

Die Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und in den ersten Arbeitsmarkt ist ein wichtiges integrationspolitisches Ziel. Langfristig soll eine individuelle Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ermöglicht und ein Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung im Land geleistet werden. Das deckt sich mit dem politischen Anspruch von EU, Bund und Land, den Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Bildung zu verbessern.

Das Land fördert die arbeitsmarktliche Integration bedarfsgerecht, um Geflüchtete zu unterstützen, individuelle Integrationshindernisse zu überwinden. Die Zahl der Menschen aus den Haupt-Asylherkunftsländern und der Ukraine mit einer sozialversicherungspflichtigen oder ausschließlich geringfügigen Beschäftigung kann neben den Daten für Arbeitslosigkeit oder zu Arbeitssuchenden Hinweise auf den Stand der Arbeitsmarktintegration in Schleswig-Holstein geben.

So waren im März 2016 in Schleswig-Holstein beispielsweise nur 2.461 Geflüchtete aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern sozialversicherungspflichtig

und 1.272 ausschließlich geringfügig beschäftigt, im September 2022 (letzte verfügbare Daten) sind es 18.847 sozialversicherungspflichtig und 3.362 ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Im Juni d.J. werden demgegenüber „nur“ 8.010 Arbeitslose und 14.389 Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration verzeichnet, trotz des seit Jahren weiter anhaltenden Zustroms aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern.

Für ukrainische Staatsangehörige bzw. Geflüchtete liegen jüngere hochgerechnete Daten vor. Im Berichtsmonat April 2023 (hochgerechnete Statistik der BA, veröffentlicht am 30. Juni 2023) waren in Schleswig-Holstein 5.400 ukrainische Staatsbürger beschäftigt, davon 4.300 sozialversicherungspflichtig und 1.100 geringfügig beschäftigt. (Zum Vergleich Januar 2022 vor Kriegsbeginn: 1.067 und 204).

Die BA-Statistik weist für Juni 2023 in Schleswig-Holstein 6.170 arbeitslose ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus (im Januar 2022 vor Kriegsausbruch: 385 arbeitslose erwerbsfähige ukrainische Leistungsberechtigte), ganz überwiegend im SGB II. D.h. der sog. „Ukraine Effekt“ liegt aktuell bei rd. 5.800 Arbeitslosen. Arbeitsuchende aus der Ukraine in Schleswig-Holstein im Juni 2023: 12.480 (von den Arbeitsuchenden sind derzeit mehr als 6.000 in Integrationskursen).

Die laufend steigenden Beschäftigungszahlen der Menschen mit Fluchthintergrund weisen auf die stabile Lage am Arbeitsmarkt, den individuellen Einsatz der Geflüchteten und auf den Erfolg der unterschiedlichen Integrationsfördermaßnahmen hin. Gleichzeitig weist die Zahl der Personen aus den Asylherkunftsländern und der Ukraine, die arbeitslos oder arbeitsuchend bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, auf noch bestehenden Förderbedarf hin.

Einfluss auf den statistisch nachvollziehbaren Verlauf der arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter und die Entwicklung passender Förderinstrumente hatten bzw. haben die unvorhersehbaren Neuzuwanderungen aufgrund des Ukraine Kriegs (insgesamt bislang über 34.000 Menschen) und die wieder steigende Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Schleswig-Holstein (rd. 6.500 in 2022, in der ersten Jahreshälfte 2023 bereit 4.175). Einen weiteren erheblichen Effekt

wird das sog. **Chancenaufenthaltsrecht** haben, als dessen Folge seit Beginn des Jahres bis zu rd. 6.500 weitere Geflüchtete, die bislang „nur“ einen Duldungsstatus hatten und in der Regel nicht als arbeitslos bzw. arbeitsuchend zu verzeichnen gewesen sind, in der Arbeitsmarktstatistik erfasst werden, sofern sie eine Duldung nach §104c AufenthG erhalten.

Für Integration ist grundsätzlich der Bund zuständig; für die arbeitsmarktliche Integration in erster Linie die BA und die zugelassenen kommunalen Träger (zkT). Das Land fördert bedarfsgerecht, wenn Lücken in der Förderung des Bundes bzw. der zkT vor Ort erkennbar werden. Bewährte Beispiele dieser ergänzenden strukturellen und individuellen Förderung sind:

- **Das Arbeitsmarktliche Netzwerk** „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ im Landesprogramm Arbeit (ESF- und Landesmittel):
Individuelle arbeitsmarktliche Information, Beratung, Betreuung sowie Vermittlung Geflüchteter in Arbeit und Ausbildung. Durch Kooperation mit dem vom Bund geförderten Schwester-Netzwerk „B.O.A.T.“ (Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein) ist ein landesweites Angebot sichergestellt.
- **Die Berufsbezogene Sprachförderung** als Brückenangebot:
Niedrigschwelliges berufsbezogenes Sprachtraining in Ergänzung des Sprachfördersystem des Bundes (Erstorientierungskurse, Integrationskurse, Berufssprachkurse). Das Projekt ist Teil des o. g. Projektes PAM.
- **Zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote** mit berufsbezogenen Qualifizierungs- und Sprachförderanteilen, Coaching, Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung, Integration in die Hotel- und Gaststätten- und in die Pflegebranche, Heranführung an den Arbeitsmarkt, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung geflüchteter Frauen (mit integrierter Kinderbeaufsichtigung, die der Bund bisher nicht fördert) **im Programm „AMI Flü“** (Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen).
- Berücksichtigung der Zielgruppe der Geflüchteten in geeigneten Maßnahmen/Projekten des **„Landesprogramms Arbeit“**

Aktuelle Herausforderungen bestehen weiterhin durch Angebotsengpässe bei der Versorgung mit Sprachkursen (insbesondere die BAMF-finanzierten Integrationskurse und Berufssprachkurse), denn ohne ausreichende Sprachkenntnisse kann eine Integration im Arbeitsmarkt kaum gelingen. Die bestehenden Herausforderungen, insbesondere bei der Zahl der Lehrkräfte, der Ausgestaltung der Förderung und den Anforderungen an die Lehrräume, sollen durch ein umfassendes Maßnahmenpaket des BAMF gelöst werden. Es ist seit Anfang des Jahres in der Umsetzung. Die Entwicklung ist weiter zu beobachten. Aktuell ist noch keine Entspannung der Situation zu erkennen.

V. Ehrenamtliche Tätigkeit

Bürgerinnen und Bürger übernehmen im Rahmen des freiwilligen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung für die Integration von Schutzsuchenden in den Kommunen. Bereits bei der Aufnahme der Schutzsuchenden ist das Ehrenamt als wichtiges Bindeglied fest einplant und übernimmt als Mitglied eines lokalen Netzwerkes die Koordinierung und Durchführung von Aufgaben. Ohne das **zivilgesellschaftliche Engagement** wäre eine rasche Aufnahme und eine gelingende Integration von Schutzsuchenden nicht zu bewältigen.

Das Land Schleswig-Holstein stellt bereits seit dem Jahr 2016 Haushaltsmittel zum Thema „Ehrenamt und Flüchtlinge“ bereit. Die Mittel werden auf die Programme **„Beratungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe bei den Kreisen/kreisfreien Städten“** und **„lokale Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“** aufgeteilt. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben. Ziel ist die Stärkung der ehrenamtlich Helfenden in der Flüchtlingshilfe durch hauptamtliche Unterstützung, regionale Vernetzung, Information und Qualifikation von Flüchtlingsinitiativen.

Durch die Schutzsuchenden aus der Ukraine sind bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe erhebliche Mehrbelastungen in Form von zusätzlichen und neuen Anforderungen entstanden.

Dies bestätigen Rückmeldungen der geförderten Stellen und dieses Bild stellte sich auch in einem Fachaustausch am 6. April 2022 zur Ehrenamtskoordination bezüglich der Ukrainehilfe dar.

Nahezu einheitlich berichteten die geförderten Stellen im Frühjahr/Sommer 2022, dass es an vielen Stellen „brenne“ und erheblicher Koordinierungsbedarf für die Ukraine-Schutzsuchenden bedient werden müsse. Das „normale Tagesgeschäft“ laufe weiter und auch für die Anliegen anderer und früherer Schutzsuchender müssten Kapazitäten freigehalten werden, damit keine Benachteiligung entstünde.

Inzwischen hat sich laut der im Januar-März 2023 eingegangenen Anträge für die Förderperiode 2023-2025 ein durchschnittlicher Ukraine-Arbeitsaufwand von 40-50% der Arbeitszeit bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen „eingependelt“.

Es gäbe erfreulicherweise sehr viele neue ehrenamtlich Helfende (belastbare Zahlen für das Jahr 2022 können erst mit den noch nicht vollständig vorgelegten Verwendungsnachweisen ermittelt werden). Das Ziel muss es nun sein, diese Ehrenamtlichen langfristig zu halten. „Ehrenamt braucht Hauptamt“ gilt hier umso mehr. Zum Erhalt von Strukturen im ehrenamtlichen Engagement müssen drei „Säulen“ gegeben sein:

1. Ansprechpersonen (hier insbesondere in Form der geförderten Koordinierungskräfte),
2. Vernetzung (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen),
3. Zugang zu Informationen (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen).

Zusätzlich wurde unter dem Link <https://engagiert-in-sh.de/hilfe-fuer-die-ukraine/> eine spezifische Rubrik mit umfangreichen Informationen geschaffen. Das Portal wird finanziell gefördert durch das MSJFSIG.

Das **Landesprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe** beläuft sich für die Jahre 2023-2025 auf 1,25 Mio. Euro p.a. (Vergleich: Jahre 2020-2022= 1,0 Mio.

Euro p.a.). Zusätzlich stehen seit Juli 2022 Ukraine-Sondermittel aus einer Rücklage mit einem Volumen von 4,0 Mio. Euro zur Verfügung. Während die Ukraine-Sondermittel im Jahr 2022 aufgrund der Kurzfristigkeit (es galt Personal zu finden für den Zeitraum August bis Dezember 2022) nur in Höhe von 138 T Euro abgeflossen sind, sind für die Förderperiode 2023-2025 schon Mittel von insgesamt 2,86 Mio. Euro beantragt. Im „regulären“ Förderprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sind bereits jetzt die Mittel von 1,25 Mio. Euro p.a. für die Jahre 2023-2025 nahezu komplett ausgeschöpft. Die Nachfrage ist sehr hoch.

VI. Gesundheit (MJG)

1. Kostenregelung

Benötigen Ukrainer akut medizinische Versorgung und verfügen sie nicht über eine Auslandsrankenversicherung, dann können sie zum jetzigen Stand im Rahmen eines Antrags auf Asyl oder auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gesundheitliche Leistungen erhalten. Bis zur Erteilung einer Gesundheitskarte erfolgt die Behandlung über Behandlungsscheine, die durch das Sozialamt erteilt werden.

In der Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft werden alle Bewohnerinnen oder Bewohner durch den ärztlichen Dienst medizinisch versorgt.

Wenn sich privat oder kommunal untergebrachte Geflüchtete aus der Ukraine bei der Ausländerbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zur Erteilung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG registrieren, erhalten sie auf Grundlage der Fiktionsbescheinigung und anschließend auf Grundlage der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständigen Krankenkassen eine Gesundheitskarte.

Die Kosten einer kurzfristig notwendig gewordenen Krankenbehandlung können gemäß § 6a AsylbLG auch vom Sozialamt übernommen werden, wenn nachträglich vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Unabhängig vom Antrag auf Asyl oder vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG können Geflüchtete aus der Ukraine beim Sozialamt vor Ort Härtefallleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann

dann einen Behandlungsschein ausstellen. Das kann für Geflüchtete aus der Ukraine in Betracht kommen, die keinen Antrag auf vorübergehenden Schutz oder auf Asyl stellen möchten, etwa weil sie planen, direkt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit zu beantragen. Es kann auch in Betracht kommen für Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind und weder Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG noch Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren haben.

Mit Blick auf Traumabehandlung sieht § 6 Abs. 2 AsylbLG in der aktuellen Konstellation Folgendes vor: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Zudem bietet das Psychosoziale Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein landesweit Hilfe für Menschen mit Flucht- und Gewalterfahrung.

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige aus der Ukraine gibt es eine Bundeskontaktstelle beim Deutschen Roten Kreuz. Auf der Seite der Kontaktstelle stehen Informationen für Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe und eine Hotline (+49 30 854 04 789) zur Verfügung.

Ist für Begünstigte vorübergehenden Schutzes aufgrund eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung die Abnahme der Fingerabdrücke dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar, kann von der erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden, siehe BMI vom 25. Mai 2022. (Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/gesundheitsversorgung/>)

2. Ambulante ärztliche Versorgung

Nach Einschätzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KV SH) läuft die Versorgung wie auch die bürokratische Abwicklung der Ukraine

Flüchtlinge reibungslos. So liegen weder Problemanzeigen bei der Wahrnehmung der notwendigen Versorgungsangebote, keine Nachfragen in Bezug auf den zulässigen Leistungskatalog etc. vor. Es spricht viel dafür, dass sich das System mit den Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015/2016 vertraut gemacht hat.

Auch die Versorgung mit Versichertenkarten und die Zuordnung auf federführende Krankenkassen je Landkreis verläuft planmäßig und ist fast immer innerhalb von vier Wochen vollzogen.

Eine zahlengestützte Analyse über Art und Inhalt der in Anspruch genommenen Versorgung lässt sich aus den Abrechnungsdaten der KV SH nicht herleiten, weil das Merkmal „Ukraine“ nicht über eine Information der elektronischen Gesundheitskarte mitgeliefert wird.

3. Zahnärztliche Versorgung

Nach Einschätzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVZ SH) gab es in den ersten Monaten nach dem Überfall Russlands auf die gesamte Ukraine einige organisatorische Probleme insbesondere in Hinblick auf die Zuständigkeit für die Kostentragung der im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung der Geflüchteten erbrachten Leistungen.

Das am 20. Mai 2022 beschlossene Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz beinhaltet u.a. einen Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem Regelkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II bzw. SGB XII. Bereits seit dem 1. Juni 2022 sind damit die für Geflüchtete bzw. Asylbewerber aus anderen Staaten geltenden Begrenzungen des zahnmedizinischen Behandlungsanspruchs entfallen.

Geflüchtete aus der Ukraine werden daher seit dem 1. Juni 2022 durch die Krankenkassen mit elektronischen Gesundheitskarten ausgestattet, die die Personen nunmehr ohne Wartezeit als sog. Versicherte mit "Status 4" ausweisen und damit einen Leistungsanspruch begründen, der demjenigen der "regulär" in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen vollständig entspricht. Die or-

organisatorischen Anlaufprobleme bei der Ausstattung der aus der Ukraine Geflüchteten mit elektronischen Gesundheitskarten haben sich spätestens im Laufe des Herbsts 2022 normalisiert bzw. sind behoben.

Aus rein organisatorischer Sicht stellt sich damit für die KZV SH die Situation der zahnmedizinischen Versorgung der Ukraine-Geflüchteten als reibungslos und gut funktionierend dar - dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten für die Kostentragung und deren Abwicklung.

Qualitative Aussagen zur Versorgungssituation der Ukraine-Geflüchteten sind der KZV SH nicht möglich, da infolge des zum 1. Juni 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels die Möglichkeit einer gesonderten Erfassung oder Auswertung des Umfangs der speziell für Geflüchtete aus der Ukraine durchgeführten zahnmedizinischen Versorgungen fehlt.

4. Krankenhausplanung, Rettungswesen

Für die Bereiche Krankenhausplanung und Rettungswesen kommt im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine lediglich ein geringer Anteil an Personen in Betracht, welche unter Umständen in diesem Themenbereich zu fassen sein könnten.

Im Rahmen internationaler Hilfeleistungssuchen der Ukraine wurden ukrainische Patientinnen und Patienten über die sogenannte Kleeblattstruktur in Deutschland aufgenommen und nach den hierfür vorgesehenen Verteilmechanismen auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Ursprünglich für die bundesweite Verlegung von intensivpflichtigen an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten entwickelt, wird das Kleeblattkonzept seit März 2022 genutzt, um Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, die auf medizinische Behandlung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine angewiesen sind, nach Deutschland zu verlegen bzw. auf Krankenhäuser in Deutschland zu verteilen.

Das Kleeblattkonzept soll insbesondere dafür sorgen, dass die Verteilung der Patientinnen und Patienten gleichmäßig erfolgt. Dabei werden regionale Überlastungen (u.a. der Intensivkapazitäten) verhindert. Insgesamt sind die Bundesländer in fünf Kleeblätter aufgeteilt, von denen dem Bund je Kleeblatt ein Bundesland als

Single Point of Contact (SPoC) dient. Ein sechstes Kleeblatt ist das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK).

- Kleeblatt Nord: Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Niedersachsen (SPoC)
- Kleeblatt Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt (SPoC), Sachsen, Thüringen
- Kleeblatt West: Nordrhein-Westfalen (SPoC)
- Kleeblatt Südwest: Hessen, Rheinland-Pfalz (SPoC), Saarland, Baden-Württemberg
- Kleeblatt Süd: Bayern (SPoC)
- Kleeblatt GMLZ im BKK

Zahlen:

Seit März 2022 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 36 Patientinnen und Patienten aus der Ukraine durch das Kleeblattkonzept aufgenommen.

Aufnahmen 2022:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 31 Patientinnen und Patienten aufgenommen.

Aufnahmen 2023:

Bisher wurden im Jahr 2023 insgesamt fünf Patientinnen und Patienten aufgenommen. Jeweils eine Patientin bzw. ein Patient im zweiten Quartal und vier Patientinnen und Patienten im dritten Quartal (Stand 27. Juli 2023).

Weiteres:

Ob einzelne oder alle der in Schleswig-Holstein durch das Kleeblattkonzept aufgenommenen Patientinnen und Patienten Anträge auf Asyl gestellt haben oder stellen werden bzw. ob die jeweilig zuständige Ausländerbehörde diese als asylsuchend führen, ist dem MJG nicht bekannt.

Werden Patientinnen und Patienten aufgenommen, werden die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden (nach Region der aufnehmenden Krankenhäuser) über die Aufnahme informiert.

Kosten:

Die Kosten für den Transport der Patientinnen und Patienten werden über den europäischen Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) von der Europäischen Union getragen.

Die Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, welche über die Kleeblattverlegungen von Krankenhäusern in Deutschland aufgenommen werden, erhalten über § 24 Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung. Die Anträge hierfür können auch die Sozialdienste der aufnehmenden Krankenhäuser stellen.

Die Erstattung der Behandlungskosten für die Patientinnen und Patienten erfolgt über Gesundheitsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Alternativ werden die Kosten für Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen, wenn die Voraussetzungen für die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII nicht erfüllt werden.

Nach erfolgter Behandlung können die Patientinnen und Patienten eine Rückreise in Eigenverantwortung durchführen, oder sich ggf. auch dazu entschließen, einen Antrag auf Asyl zu stellen. Für Patientinnen und Patienten mit der Notwendigkeit eines medizinisch begleiteten Rücktransportes in die Ukraine besteht nach Überprüfung der Notwendigkeit die Möglichkeit, Krankentransporte in Anspruch zu nehmen.

VII. Kultur (MBWFK)**1. Musikschulen**

Ein wichtiger Bestandteil für eine gelungene Integration von Geflüchteten sind die Möglichkeiten zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Daher hat der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. ein Programm ausgearbeitet, um Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine mittels vielfältiger niedrigschwelliger Projekte im Bereich der musikalischen Bildung eine Perspektive bieten zu können. Hierzu zählen unter anderem Einzel- und Gruppenunterricht, Instrumentenleihe, Mitmachaktionen in russischer und ukrainischer Sprache oder die Nutzung von Probenräumen. Musikschulen können auch erste Ansprechstelle

für geflüchtete Musikerinnen und Musiker sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sein.

Im Rahmen einer Projektförderung wurden den Musikschulen des Landesverbandes der Musikschulen in SH e.V. Zuwendungen für die Durchführung von Projekten dieser Art gewährt. Mehr als die Hälfte der Musikschulen im Land hat diese Angebote im Jahr 2022 bereits durchführen können, weitere konnten sich 2023 anschließen. Der Landesverband selbst hat die Situation und die Gelingensbedingungen der Integration von Geflüchteten in das hierzulande etablierte System musikalischer Bildung zudem in einer Studie analysiert. Diese liefert aufgrund ihres Modellcharakters wertvolle Daten für die Praxis der Integration und Teilhabe durch Kulturelle Bildung im Allgemeinen.

Für die genannten Maßnahmen wurden im Jahr 2022 insgesamt 38,0 T Euro bereitgestellt. Davon wurden 2022 Mittel in Höhe von 21,1 T Euro bewilligt und ausgezahlt. Von den restlichen 16,9 T Euro wurden 2023 bislang insgesamt 14,1 T Euro bewilligt und ausgezahlt. Der Landesverband geht davon aus, dass die Mittel voll ausgeschöpft werden und Mehrbedarf entsteht.

2. Öffentliche Bibliotheken/Leseförderung

Öffentliche Bibliotheken ermöglichen mit interkulturellen und vielsprachigen Angeboten einen gleichberechtigten Zugang zu Literalität und Wissen - und damit eine aktive Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Zugleich sind Bibliotheken Räume der Begegnung und des Austausches sowie Orte des Lernens in Vielfalt. Sie engagieren sich auf vielfältige Weise in der Arbeit mit Geflüchteten und tragen so zu einer Willkommenskultur bei.

Beispiele: Die Stadtbücherei Norderstedt bietet Führungen für Geflüchtete und einen kostenlosen Büchereiausweis für drei Monate an. Außerdem gibt es regelmäßig Einführungsveranstaltungen, die auf Sprachkurse, z.B. durch Hilfe bei den Formalitäten vorbereiten. Die Angebote sind in Zusammenarbeit mit dem Verein „Willkommen-Team“ entstanden.

Die Büchereizentrale hat ihren Bestand von mehr als 500 Bilderbuchkinos, der für Leseförderaktionen (Erzähltheater zum gemeinsamen Sehen, Hören und Sprechen) genutzt werden kann, um interkulturelle Aspekte erweitert.

In Kooperation von Büchereizentrale und den Lübecker Bücherpiraten wurden 10.000 bilinguale Bilderbücher im Rahmen der Aktion „Wir teilen Geschichten“ an ukrainische Familien verschenkt, die in Schleswig-Holstein angekommen sind.

3. Theater

Die Theater in Schleswig-Holstein bemühen sich auf vielfältige Weise um die Integration Geflüchteter. So hat das Theater Kiel in der gerade abgelaufenen Spielzeit drei ukrainische Ballett-Tänzerinnen und Tänzern ins Ensemble integriert sowie einen ukrainischen Bassisten engagiert und auch das freie Theater „Die Komödianten Kiel“ hat bewusst zwei ukrainische Schauspielerinnen für ihre Sommerproduktion „Der Kleine Prinz“ engagiert. Das freie Theater „Pilkentafel“ Flensburg hat Stipendien für Geflüchtete vergeben. Im Folgenden sind Beispiele aus der gerade beendeten Spielzeit aufgeführt:

Das **Theater Lübeck** bietet mit der Abteilung Jung plus X verschiedene Angebote für geflüchtete Menschen an (Teilnahme Sommercamp, Theaterführungen und Workshops, kostenlose Proben- und Vorstellungsbesuche mit Begleitprogrammen, Gründung einer internationalen Bürgerbühne, mobile Angebote für DaZ-Klassen). Einem ukrainischen Geflüchteten wurde eine Hospitanz beim Schauspiel Lübeck ermöglicht.

Das **Theater Kiel** hat viele Aktivitäten, vor allem im Kinder- und Jugendtheater durchgeführt (gedolmetschte Vorstellung von „Kiebach und Dutz“, kostenfreie Vorstellung „Der Traum vom Wald“, Zusammenarbeit mit der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS), Aufführungen des „Theater of change“, Beteiligung an den Kulturwochen Iran, Vorstellungen für Schulen mit Schwerpunkt und oder hohem Anteil geflüchteter Menschen).

Auch das **Schleswig-Holsteinische Landestheater** bot Aktivitäten zur Integration Geflüchteter in der abgelaufenen Spielzeit an (Arbeiten mit Kulturvermittlung der VHS Rendsburg, Unterstützung bei Vorstellungsbesuchen (organisatorisch

und finanziell), Vorstellung DER FROSKÖNIG für Kinder der Landesunterkunft, speziell für eine DaZ-Klasse konzipierter Workshop, ADNA IST NEU in einer Willkommensklasse mit Geflüchteten). Darüber hinaus wurde eine geflüchtete Mitarbeiterin in der Beleuchtung in den vergangenen Monaten beschäftigt.

4. Museen

Im **Detlefsen-Museum in Glückstadt** waren bisher mehrfach DaZ-Klassen zu Besuch, welche keinen Eintritt zahlen mussten. Darüber hinaus wurden seit 2015 100 Freikarten für Geflüchtete an die Stelle für Integration in Glückstadt gegeben. Auch ein Projekt „Frauenleben“ ist im **Museum für Kunst und Kulturgeschichte Gottorf** angesiedelt. Hier werden Begegnungen zwischen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Es werden gemeinsame Aktivitäten angeboten. Neben den Präsenztreffen gibt es auch digitale Treffen, bei denen Frauen aus unterschiedlichen Ländern zugeschaltet werden und über ihr Heimatland berichten. Im **Hansemuseum in Lübeck** sowie in der **Kunsthalle Kiel** haben Geflüchtete aus der Ukraine freien Eintritt.

VIII. Finanzielle Beteiligung des Bundes (FM)

Der Bund hat mit einer ersten Tranche i.H.v. 2 Mrd. Euro die Länder unterstützt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nummer 12.b vom 7. April 2022), nach Regionalisierung entfallen hiervon 68 Mio. Euro auf Schleswig-Holstein. Mit einer weiteren Zusage im November wurden vom Bund weitere Finanzhilfen i.H.v. jeweils 1,5 Mrd. Euro für 2022 und für 2023 zugesagt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nummer 7 vom 2. November 2022). Der auf Schleswig-Holstein entfallene Anteil nach Regionalisierung beträgt jeweils 51,2 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023.

Die in den Jahren 2022 und 2023 verfügbaren Finanzhilfen des Bundes über insgesamt 170,4 Mio. Euro sind weitestgehend verplant und zum Teil abgeflossen bzw. reserviert worden. Freie Mittel daraus sind noch in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro vorhanden.

Der Mittelabfluss dieser Bundesmittel zum Stichtag 30. Juni 2023 ist dem zuletzt erstellten Bericht des FM (Umdruck 20/1911) zu entnehmen.